

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

16. Juni 2021

Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgelegten Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und verweisen auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• vzv@astra.admin.ch



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Gemäss interner Weisung der KAPO Aargau müssen abgenommene Lernfahr- und/oder Führerausweise sowie die vorläufigen Aberkennungsverfügungen von ausländischen oder internationalen Führerausweisen mit dem entsprechenden Formular bereits heute innert 24 Stunden dem Strassenverkehrsamt zugestellt werden. Aus der Begründung muss der Abnahmegrund ersichtlich sein. Hinweise auf die generelle Fahrunfähigkeit oder eine Sucht/Krankheit sind anzubringen. Das Ergebnis der Atemalkoholprobe ist aufzuführen. Bislang wurden die durch die Polizeibehörden des Kantons Aargau abgenommenen Ausweise allerdings jeweils dem Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau zur Weiterleitung an die zuständige Entzugsbehörde übermittelt und nicht direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers. Es ist wünschenswert, wenn die Polizei von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise zukünftig			

direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberinnen und -inhaber übermitteln kann. Ein unnötiger Zwischenschritt kann so vermieden werden.		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bislang wurden die durch die Polizeibehörden des Kantons Aargau abgenommenen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder jeweils dem Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau zur Weiterleitung an die zuständige Entzugsbehörde übermittelt und nicht direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges. Es ist wünschenswert, wenn die Polizei von ihr abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder zukünftig direkt der zuständigen Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges übermitteln kann. Ein unnötiger Zwischenschritt kann so vermieden werden.			
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Der erläuternde Bericht führt aus, dass, wenn Beweismittel wie zum Beispiel eine Blutprobe abgewartet werden müssen und die Behörde noch nicht über einen vorsorglichen Sicherungsentzug entscheiden kann, der Führerausweis nach spätestens 10 Tagen zurückzugeben ist. Dabei ist klar darauf hinzuweisen, dass zum Beispiel bereits ein positiver Drugwipe-Schnelltest ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person erwecken kann, wenn Weiteres hinzutritt, insbesondere wenn die Person bereits über eine einschlägige Vorgeschichte verfügt oder sie bei der Anhaltung bereits zugibt, Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Die Vorgeschichte und Aussagen einer Person müssen beim Entscheid über einen vorsorglichen Sicherungsentzug auch berücksichtigt werden.			

den und können zweifelsbegründend oder -zerstreuend wirken. Diese Ausführungen sollen aufzeigen, dass die geplante Änderung allzu grossen Spielraum offen lässt, ab wann ohne Blutprobenergebnis überhaupt bereits von ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung ausgegangen werden kann.

Dieser Spielraum würde schliesslich dazu führen, dass die Entzugsbehörden bei Unsicherheit eher (gestützt auf unvollständige Akten) einen vorsorglichen Sicherungsentzug verfügen würden als den Führerausweis zurückzugeben. Dieses frühe Verfügen von vorsorglichen Sicherungsentzügen kann nicht im Interesse der betroffenen Personen sein. Mit einem vorsorglichen Sicherungsentzug geht schliesslich immer auch eine Meldung ins Administrativmassnahmenregister einher, was einer faktischen Vorverurteilung gleichkäme. Nicht zu vergessen sind zudem die Gebühren für den Verfügungserlass, welche sich die betroffenen Personen sparen könnten, müsste nicht innert 10 Tagen ein vorsorglicher Sicherungsentzug angeordnet werden in Unkenntnis der vollständigen Entscheidungsgrundlagen.

Als Gegenvariante schlagen wir die herrschende Praxis im Kanton Aargau vor: Nach einer vorläufigen Abnahme des Führerausweises wird entschieden, ob der Ausweis zurückgegeben wird oder nicht. Falls der Führerausweis einbehalten bleibt, erhält jede betroffene Person ein ausführliches, verständliches Schreiben, in welchem mitgeteilt wird, dass der Entscheid über die Fahrberechtigung noch nicht möglich ist, da die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und der Rapport noch nicht übermittelt wurde. Gleichzeitig erfolgt die Gewährung des rechtlichen Gehörs mit dem Hinweis, jederzeit eine anfechtbare Verfügung verlangen zu dürfen. Die betroffenen Personen im Kanton Aargau erhalten demnach jetzt bereits innert kurzer Frist seit der Abnahme die Möglichkeit, nach einer vorläufigen Abnahme des Führerausweises durch die Polizei – ohne dass alle Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind – jederzeit eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Von 100 Personen, die dieses Schreiben erhalten, wird von ca. 1 Person vorzeitig eine anfechtbare Verfügung gewünscht. Diese Erfahrungswerte zeigen auf, dass das Bedürfnis der betroffenen Personen nach einem "schnelleren" Erlass einer vorsorglichen Entzugsverfügung in diesem Teilbereich des Verfahrens nicht wirklich gross ist.

Das Vorgehen des Kantons Aargau im Vergleich zur geplanten Änderung birgt den Vorteil, dass mögliche, sich im Nachhinein beziehungsweise bei Kenntnis der vollständigen Entscheidungsgrundlagen als "falsch" erweisende ADMAS-Meldungen nicht gemacht werden müssen und vorsorgliche Sicherungsentzüge nicht voreilig verfügt werden. Die Aufwendungen und Kosten können geringer gehalten werden, es herrscht Transparenz und vor allem wird das Verfahren nicht unnötig aufgebauscht. Ein solches Vorgehen erscheint bürgernäher, als voreilig vorsorgliche Sicherungsentzüge verfügen zu müssen und darauffolgende Rechtsmittelverfahren auszulösen, welche vermutlich in vielen Fällen aufgrund der während des Verfahrens eingehenden, bislang ausstehenden Entscheidungsgrundlagen ohnehin zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden müssten.

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass die vorläufige Abnahme eines Führerausweises jeweils vollumfänglich einem darauffolgenden Warnungsentzug angerechnet wird.

Würde das Vorgehen des Kantons Aargau schweizweit umgesetzt werden wollen, könnte der Text in der VZV Art. 30 Abs. 2 entsprechend Änderungsantrag (Textvorschlag) angepasst werden.

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Die kantonale Behörde hat bei polizeilich abgenommenen und ihr übermittelten Lernfahr- oder Führerausweisen innert 10 Arbeitstagen seit der polizeilichen Abnahme schriftlich mitzuteilen, ob sie den Lernfahr- oder den Führerausweis der berechtigten Person zurückgibt oder einbehält. Im letzteren Falle muss sie die berechnigte Person über deren Recht aufklären, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Eine Neubeurteilung macht nur Sinn, wenn sich seit der letzten Verfügung Neues ergeben hat, das zu einer neuen Beurteilung führen kann. Sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen, wird die Entzugsbehörde auch keinen anderslautenden Entscheid als den bereits bestehenden vorsorglichen Sicherungsentzug verfügen. Zweifel an der Fahreignung einer Person können nämlich grundsätzlich durch ein die Fahreignung bejahendes Gutachten einer Fachperson ausgeräumt werden und nicht durch reinen Zeitablauf von wenigen Monaten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit einer Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz den betroffenen Personen zur Wahrung ihrer Rechte nicht genügen sollte. Müsste derselbe Entscheid gestützt auf dieselben Entscheidungsgrundlagen durch die Entzugsbehörden alle 3 Monate neu verfügt werden, käme dies einer Aushebelung der formellen Rechtskraft einer Verfügung gleich. Es würde eine Rechtsunsicherheit gefördert. Eine solche Möglichkeit würde zudem den Weg öffnen, dass betroffene Personen aus eventuell sogar querulatorischen Gründen immer wieder eine neue Verfügung verlangen könnten, was im Endeffekt kaum der Transparenz dient. Zudem würden unwissende Personen dazu ermutigt, sinnlose Verfügungen – welche jeweils mit Gebühren verbunden wären – zu verlangen. Besser betuchte Personen könnten sich alle 3 Monate eine neue Verfügung leisten, hingegen würde Anderen das Geld dazu fehlen, was eine Ungleichbehandlung darstellen würde. Vorsorgliche Sicherungsentzüge sind nie materiell rechtskräftig beziehungsweise unabänderbar. Ein Führerausweisentzug gilt nie "für immer und ewig". Sofern neue Erkenntnisse und Fakten vorliegen, haben die betroffenen Personen heute bereits das Recht, jederzeit einen neuen Entscheid zu verlangen. Die Entzugsbehörde prüft anschliessend die neuen Akten und kann ihre Verfügungen jederzeit in Wiedererwägung ziehen. Reagiert die Entzugsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig, steht den betroffenen Personen bereits heute die Möglichkeit offen, auf Rechtsverzögerung zu klagen oder eine Aufsichtsanzeige einzureichen. Es bestehen demnach bereits Mittel, mit welchen sich die betroffenen Personen gegen langwierige Verfahren wehren beziehungsweise ihre Rechte bei Bedarf durchsetzen können. Das Ansinnen der Motion, die Verfahren zu beschleunigen, ist grundsätzlich klar zu befürworten. Das Hauptproblem der zeitlichen Verfahrensverzögerung liegt allerdings kaum bei den Entzugsbehörden, sondern vielmehr darin, dass zum Beispiel Untersuchungsergebnisse und Gutachten oder sonstige benötigte Verfahrensakten lange auf sich warten lassen. Müssten die Entzugsbehörden alle 3 Monate vorsorgliche Sicherungsentzüge ohne neue Erkenntnisse neu verfügen, bräuchte dies mehr Ressourcen und Zeitaufwand und die Verfahrensdauer würde sich infolgedessen entgegen dem Wunsch der Motion eher verlängern. Es würde das Gegenteil einer Verfahrensstraffung erreicht, was auch dem grundsätzlichen Wunsch einer schlanken und effizienten Verwaltung widersprechen würde. Ein vorsorglicher Sicherungsentzug stellt keinen Endentscheid dar. Grundsätzlich sollte auf einen vorsorglichen Sicherungsentzug jeweils ein definitiver Sicherungsentzug folgen. Im Kanton Aargau wird dies konsequent so gehandhabt. Wird ein vorsorglicher Entzug verfügt, indem die betroffenen Personen eingeladen werden, sich einer Untersuchung zu stellen und geht das Ergebnis eines verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Gutachtens ein, welches die Fahreignung verneint, wird das Verfahren jeweils mit einem definitiven Sicherungsentzug abgeschlossen. Führt die betroffene Person die mittels vorsorglichem Sicherungsentzug angeordnete Begutachtung nicht innert Frist durch, wird nach Fristablauf ebenfalls ein definitiver Sicherungsentzug verfügt und das Verfahren abgeschlossen. Der Entzugsbehörde des Kantons Aargau ist es bekannt, dass gewisse Entzugsbehörden anderer Kantone die eingeleiteten, vorsorglichen Verfahren nicht mittels einem definitiven Sicherungsentzug abschliessen, nicht einmal wenn ein verkehrsmedizinisches oder verkehrspsychologisches Gutachten die Fahreignung verneint. Allenfalls rührt der Wunsch nach erneuter Beurteilung des vorsorglichen Sicherungsentzuges auch daher, da gewisse Verfahren nie formell definitiv abgeschlossen werden. Es wäre somit wünschenswert, dass die Entzugsbehörden anstelle der Neubeurteilung von vorsorglichen Sicherungsentzügen alle 3 Monate dazu verpflichtet würden, das Verfahren nach einem vorsorglichen Sicherungsentzug immer mit einer neuen Verfügung eines definitiven Sicherungsentzugs abschliessen zu müssen. Damit würde auch die			

Aussagekraft der ADMAS-Statistik gestärkt.		
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
		Die kantonale Behörde ist dazu verpflichtet, das Sicherungsentzugsverfahren innert angemessener Frist formell abzuschliessen.

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Die Frist von 20 Tagen erscheint zu kurz, insbesondere für solche Fälle, in welchen sich seit der letzten Verfügung nichts Neues ergeben hat oder am Entscheid des vorsorglichen Sicherungsentzuges trotz der neuen Entscheidungsgrundlagen festgehalten werden muss. Bleibt es bei einem vorsorglichen Sicherungsentzug, sollen entsprechende Fälle nicht mit höchster Priorität behandelt werden müssen. An ihrer Stelle sollen diejenigen Fälle bearbeitet werden können, die wirklich Neuerungen mit sich bringen und allenfalls sogar zu einer Wiedererteilung des Führerausweises führen. Wiedererteilungen von Führerausweisen werden im Kanton Aargau ohnehin bereits innert einer kürzeren Frist als 20 Tage verfügt.			
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Wünschenswert wäre allerdings, dass das schutzwürdige Interesse noch genauer definiert werden könnte. Zudem sind die Rechtsfolgen, wenn denn die Behörde "fälschlicherweise" von einem schutzwürdigen Interesse an der Vertraulichkeit ausgeht, nicht klar. Wünschenswert wäre auch noch eine diesbezügliche Konkretisierung.			
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

--	--	--

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 33 Abs. 6 E-VZV	Eine Erläuterung, welche Fälle zukünftig als Härtefall gemäss Art. 33 Abs. 6 E-VZV einzustufen sind und ob für die Anwendung dieser Bestimmung – wie bisher – gewisse Voraussetzungen gegeben sein müssen, wäre wünschenswert.	
Art. 33 Abs. 2 E-SKV	Eine Frist von drei Arbeitstagen zur Übermittlung von Ausweisen, Kontrollschildern und schriftlicher Abnahmeverfügung durch die Polizei kann als realistisch erachtet werden. Hingegen muss eine Erstellung der Polizeiakten innerhalb der gleichen Frist als völlig realitätsfremd bezeichnet werden. Polizeirapporte dokumentieren einen Sachverhalt und erfassen alle Beweismittel für die gerichtliche Behörde. Auch bei einfachen Straftatbeständen im Strassenverkehr kann die Beweisaufnahme einige Wochen andauern, gerade auch wenn beispielsweise schriftliche Zeugenbefragungen mit Parteirechten durchgeführt oder gerichtsmedizinische Untersuchungen abgewartet werden müssen. Daher wird eine Änderung der Formulierung von Art. 33 Abs. 2 E-SKV beantragt.	Abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons innert drei Arbeitstagen zu übermitteln. Abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder sind der Entzugsbehörde des Standortkantons innert drei Arbeitstagen zu übermitteln. In beiden Fällen ist die schriftliche Abnahmebestätigung beizufügen.